

Rüdiger Klasen
Wittenburgerstr.10
19243 Püttelkow

18.04. 2014

Der Polizeipräsident in Berlin
Magazinstraße 5
10179 Berlin

Ihr Schreiben mit Vorhalt vom 14.04.2014

LKA 551-0451/2014

**Verweis Strafantrag/ Strafanzeige und Dienstaufsichtsbeschwerde gegen
Polizeidiensteten wegen pers. Beleidigung, Nötigung, Erpressung, falsche
Verdächtigung, Verletzung meiner Persönlichkeitsrechte, Grundrechteverletzung/
Menschenrechtsverletzung
Protokoll Teil A und B – Dienststelle Geschäftszeichen: 140330-1305-255938
Dir3ZA/EHu 1- Zug der Sonderpolizei pers. Dienstnummern der betr. Bediensteten:
10557, C 1123, 37901 + ein Herr Irrgang**

1. Ich pers. habe meine Faltblätter ausschließlich nur intern an Freunde und Bekannte in der Demonstration weitergegeben = nicht öffentlich an Passanten verteilt. Ich stelle fest, das die offenkundig politisch motivierten Maßnahmen nur einen einzigen Zweck dienen mich zu schädigen und zu beschäftigend aufzureiben. Daher wird Ihr OWi- Angebot als Grundrechteverletzung zurückgewiesen:

2. Der polizeilich willkürliche Vorhalt ist § unhaltbar und unbegründet, weil die kleinen, nichtkommerziellen, privaten Faltblätter die Webseitenangabe www.staatenlos.info als nachvollziehbares Impressum enthalten. Auf der Webseite www.staatenlos.info ist ein § korrektes Impressum mit allen notwendigen Daten vorhanden. Darüber hinaus gibt es ein Kontaktbereich mit ebenfalls allen pers. Daten des Webseitenbetreibers. Darum reicht als Impressum die Webseitenangabe www.staatenlos.info auf einem kleinen Informationshinweisfaltblatt auch für Berlin völlig aus. Das Faltblatt ist nicht kommerziell - privat und dient dem pflichtgemäßen § Informationshinweis zu den gültigen Rechtsgrundlagen und staatsrechtlichen Zustand der Bundesrepublik Deutschland.

3. Desweiteren ist ein Impressum auf den nicht kommerziellen, privaten Informationsfaltblättern, = die es häuslichen und geselligen Lebens dienende Druckwerke nicht notwendig. Die [staatenlos.info](http://www.staatenlos.info) Faltblätter zählen dazu, weil diese Druckwerke ausschließlich diesen privaten Informationszwecken dienen.

Verweis: <http://www.studienkreis-persserecht.de/main/gesetze-lpg-Berlin.htm>
§ 6 Begriffsbestimmungen

2. die nur Zwecken des Gewerbes und Verkehrs, **des häuslichen und geselligen Lebens dienenden Druckwerke**, wie Formulare, Preislisten, Werbetrucksachen, Familienanzeigen, Geschäfts-, Jahres- und Verwaltungsberichte und dergleichen, sowie Stimmzettel für Wahlen.

(4) Periodische Druckwerke sind Zeitungen, Zeitschriften und andere in ständiger, wenn auch unregelmäßiger Folge und im Abstand von nicht mehr als sechs Monaten erscheinende Druckwerke.

3. Wie ich beobachtet habe: Die Faltblätter (Flyer) wurden zudem von anderen Teilnehmern ausschließlich im Rahmen der angemeldeten Demonstration an die anwesenden Demonstrationsteilnehmer gegeben!

Offenkundig wollte die extra eingesetzte, ideologisierte Spezial- Polizei nur diese § pflichtgemäße Informationsweitergabe der Rechtsgrundlagen für die und der BRD an die Demonstrationsteilnehmer aus politischen Gründen verhindern. Das ist wiederum eine Grundrechteverletzung lt. Art. 1- 19 GG.

Offenkundig standen die betr. Polizisten völlig befangen unter politisch motivierter Anweisung und waren zweifelsfrei eindeutig ideologisch konditioniert. Das beweist auch dass der Veranstaltungsleiter Dr. Karl Schmitt ständig auffällig massiv von Sonderpolizei und Zivilbediensteten/ BRD- Geheimdienstpersonen bedrängt worden ist. Dabei ging es auch meinen Redebeitrag zu unterbinden! Dabei wurden Verleumdungen gegenüber Herrn Dr. Karl Schmitt getätigt wie Zitate: *„Herr Klasen ist Mitglied der NPD! Wissen Sie auf wem sie sich da einlassen? Herr Klasen hat überall Redeverbot.“*

Durch die massive Bedrängung und einschüchterung meiner Person und anderer Veranstaltungsteilnehmer und der illegalen Einziehung der Faltblätter (Flyer) wurde auch ich an der pers. Informations- und Pressefreiheit nachhaltig gehindert. Das stellt ein Verstoß gegen Artikel 5 GG und damit eine Grundrechteverletzung dar. Allgemein ist bekannt das die staatenlos.info - Faltblätter schon seit September 2013 mit klarer Duldung und ausdrücklicher Zustimmung der Berliner Polizei in Berlin durch viele Bürger verteilt werden. Daher ist auch das Gewohnheitsrecht eingetreten und zu beachten.

Grundgesetz

I. Die Grundrechte (Art. 1 - 19)

Artikel 5

(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.

(2) Diese Rechte finden ihre Schranken in den Vorschriften der allgemeinen Gesetze, den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Jugend und in dem Recht der persönlichen Ehre.

(3) Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.

Die betr. Polizeibediensteten haben sich trotz mehrfacher Aufforderung nicht korrekt ausgewiesen! Ich wurde einfach ausgelacht und die drei Polizisten haben sich mir gegenüber mit dem Rücken zugewandt, als ich die Berliner Polizeiverordnung dazu zitiert habe. Eine korrekte Ausweisung mittel Amts- bzw. Dienstausweis, namentliche Nennung wurde durch die betr. Polizisten hartnäckig verweigert und verspottet. Später sagte der hinzu gerufene Einsatzleiter aus: Dienstnummern reichen angeblich aus. Nur wurde mir selbst die Angabe der pers. Dienstnummern zuvor verweigert! Nur einer der anwesenden Polizisten trug erkennbar ein Namensschild mit dem Namensbezeichnung: **Irrgang** bei sich.

Verweis: ASOG = Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz, nichtöffentliche PDV = Polizeidienstvorschrift

Urteil - 4.Strafsenat Kammergericht Berlin 1 Ss 93/04 (91/04 vom 12.08.2005:

"Nach der maßgeblichen Polizeidienstvorschrift PDV 350 3.3.6.1. ist der Polizeibeamte zwar grundsätzlich durch seine Uniform legitimiert. Er hat jedoch den mitzuführenden Dienstausweis bei begründetem Verlangen vorzuzeigen. "

Hinweis: Jede Kontrollsituation ist im Zweifel später zu überprüfen. Dies begründet das Verlangen.

Auftreten und Erscheinungsbild der Sonder - Polizeibediensteten: Desweiteren traten diese Polizisten in aggressiver Drohgebärde auf, was zusätzlich durch die schwarze Kleidung, unverhältnismäßige Körperpanzerung und offene, schwere Bewaffnung unterstrichen wurde. Es wurde zur Einschüchterung zielgerichtet frech, verspottend, schnippisch verächtlicher Sprachgebrauch eingesetzt.

Notwendig rechtliches Gehör wurde grundsätzlich verweigert. Verstoß gegen Artikel 103 GG.

Durch dieses Fehlverhalten fühle ich mich schwer beleidigt und genötigt.

Ferner wird eine weitere Grundrechteverletzung erneut strafangezeigt: Bei einem russischen Teilnehmer mit Namen Sergej Bors aus Stuttgart wurde auf seinem Protestplakat GEGEN den ukrainischen Faschismus Hackenkreuze durch die Bedienstete der Polizei-Sondereinheit heruntergerissen, obwohl hier zweifelsfrei der § 86 a Absatz 3 zum Tragen kommt:

Der Sachverhalt im vorgehen einer vorgeblich strafbaren Handlung gemäß § 86a StGB wird folgendes festgestellt:

Die Verwendung der „Symbole verfassungsfeindlicher Organisationen“ trifft hier nicht zu, was mit dem Absatz 3 des § 86a zu widerlegen ist.

„(3) Absatz 1 gilt nicht, wenn das Propagandamittel oder die Handlung der staatsbürgerlichen Aufklärung, der Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Kunst oder der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte oder ähnlichen Zwecken dient.“

Die Verhältnismäßigkeit der Mittel ist weitgehend überschritten, weil Herr Bors die zur Last gelegten Symbole nicht zur Verherrlichung des

Faschismus und Nationalsozialismus

verwendet hat, sondern auf dem betr. Protestplakat gegen den Ukrainischen Faschismus ausschließlich zur **Abwehr verfassungswidriger Bestrebungen, der Wissenschaft, der Forschung oder der Lehre, der Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehens oder der Geschichte, der Abschreckung, Aufklärung, GEGEN den Faschismus und Nationalsozialismus in der Ukraine!**

Eine zur Last gelegte Tat kann Herrn Sergej Bors daher nicht angelastet werden.

Auch liegt hier zweifelsfrei Grundrechteverletzung laut Artikel 1- 19 GG vor!

Desweiteren wird strafangezeigt: Das eine gezielte Störattacke gegen die Veranstaltung deutsch- autonomer Faschisten während eines Redebeitrages trotz meiner Aufforderung an eine junge, kleinwüchsige, dunkelhaarige Polizeibedienstete NICHT unterbunden worden ist. Die beiden Täterinnen konnten unbehelligt fliehen! Hier kommt § 258 StGB Strafvereitelung im Amt zum Tragen, was ebenfalls angezeigt wird!

Strafgesetzbuch

Besonderer Teil (§§ 80 - 358)

§ 258a

Strafvereitelung im Amt

(1) Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) § 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.

Zweifelsfrei diente die betr. Sondereinheit der Polizei NICHT zum Schutz der Veranstaltung, sondern störte und sabotierte diese durch mehrfaches strafbewehrte Fehlverhalten.

Desweiteren wird erneut strafangezeigt: Das Hinweise auf mehrere Straftaten bzgl. des Gesetzgebers und illegale Anwendung vom NS – Gesetzen wurden durch o.g. Sonderpolizisten ignoriert und eine Strafanzeige wurde mir gegenüber hartnäckig verweigert. Auch hier kommt § 258 StGB Strafvereitelung im Amt zum Tragen, was ebenfalls angezeigt wird!

Ich hatte durch das verabscheuenswürdige faschistoide Gesamtverhalten dieser Polizisten den Eindruck gewonnen, durch eine Sondereinheit der Polizei Sonderbehandelt worden zu sein. Angesichts der Umstände der offenkundigen Weiterführung der NS-Gleichschaltungsgesetze durch die Bundesrepublik Deutschland ruft das gleichfalls eine dumpfe Erinnerung an die mörderische NS- Zeit 1933- 1945 hervor! Dieses einer Polizei absolut menschlich unwürdig- verwerfliche Fehlverhalten ist daher nicht hinnehmbar und muß straf- wie auch dienstrechtlich aufgeklärt und geahndet werden.

Zusammengefasst liegen hiermit zweifelsfrei Grundrechteverletzungen laut Artikel 1- 19 GG vor!

Festgestellt wird: Sämtliche Aktionen GEGEN meine Person sind zudem rechtsoffenkundig durch die betr. Privatpersonen einer Sonderpolizeieinheit in Staatlosigkeit – Vogelfreiheit ohne jegliche Legitimation durchgeführt worden.

Dazu wird zu Beweislastumkehr gefordert!

Auf Grund von Wiederholungsgefahr im Rahmen der öffentlichen Polizeiarbeit gegenüber Schutzbefohlenen, ahnungslosen Mitmenschen besteht öffentliches Interesse und sofortiger Handlungsbedarf.

Es wird die umfassende Ermittlung und Aufklärung sowie die strafrechtliche Verfolgung der Tat und der betr. Täter beantragt und gefordert.
Ich bitte um Eingangsbestätigung mit Aktenzeichen.

Gemäß § 63 BBG tragen alle Beteiligten für die Rechtmäßigkeit ihrer dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

Das Verfahren unter o.g. Geschäftszeichen GEGEN meine Person ist aus den aufgeführten Gründen sofort einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Rüdiger Klasen

Zeugenliste zum o. g. Tatvorgang:

Veranstaltungsleiter Dr. Karl Schmitt, Olaf Reimund aus Berlin

Viola Dagmar Mühl
Warnsdorfer Straße 17
02782 Seifhennersdorf

Stefan Kämpf
Warnsdorfer Straße 17
02782 Seifhennersdorf

Marko Rademacher, Silke Rademacher
Walnußweg 6
53819 Bonn

Peter Sedlack
Straße 70 Nr. 18
12125 Karow0

Helmut Buschujew
PF 1128
19281 Ludwigslust

Daniel Engels
Friedrich Engels Straße 27
19053 Schwerin

Roland Zieger
Am Birkenweg 8b
29410 Salzwedel

Kevin Mühl
Warnsdorfer Straße 17
02782 Seifhennersdorf